

Ethische Bildung in der Bundeswehr

Mit einem Workshop im Bendlerblock startete das Vorhaben



© BMVg / Uwe Grauwinkel

Der seit Sommer 2018 vom Bundesministerium der Verteidigung überraschend angekündigte und daher mit Spannung erwartete Workshop „Ethische Bildung in der Bundeswehr“ fand am 13. November in Berlin im Bundesverteidigungsministerium statt.

Ziel dieses als *Kick-off*-Veranstaltung deklarierten Workshops war es, einen ausgewählten Personenkreis im Hinblick auf eine zu erarbeitende „Zentrale Dienstvorschrift zur ethischen Bildung in der Bundeswehr“ (ZDv A-2620/6) zu konsultieren. Im Informationsteil dieser Veranstaltung wurde dargelegt, dass es sich in Bezug auf die ethische Bildung um die Schließung einer sogenannten Regelungslücke handle. So wie bereits eine Vorschrift zur Politischen Bildung (ZDv A-2620/1) und zur Historischen Bildung (ZDv A-2620/4) existiert. Nun sei es angezeigt, eine solche Vorschrift auch für die ethische Bildung „auf den Markt“ zu bringen. Alle diese Vorschriften, so eine weitere Zielangabe, sollen später in einer Vorschrift namens „Persönlichkeitsbildung“ gebündelt werden.

Wenngleich im Vorfeld jenes Workshops Unterschiedliches kolportiert wurde sowie ein genaues Lagebild jenseits deklaratorischer Bekundungen nicht immer leicht zu ermitteln war, so teilten die Vortragenden nun mit, *was* beziehungsweise *was nicht* beabsichtigt ist.

Nicht beabsichtigt ist, eine „Militärethik“ im Sinne einer Sonderethik für Soldaten zu kreieren, obzwar gelegentlich Gegenteiliges zu vernehmen war. Ebenso ist nicht beabsichtigt, den „Lebenskundlichen Unterricht“ (LKU) in seiner bisherigen bewährten Form zu verändern oder gar abzuwerten, und schließlich will das Bundesministerium der Verteidigung auch nicht – dieser Aspekt ist von besonderer Relevanz – inhaltliche und oder spezifische Schwerpunkte hinsichtlich einer ethischen Bildung festlegen, das heißt keine inhaltlichen Bestimmungen zum Thema ethische Bildung vornehmen.

Beabsichtigt hingegen ist, dass die Vorschrift zur ethischen Bildung als ein

regulatorisches Instrument aufzufassen ist, welches auf diese Weise die ethische Bildung in der Bundeswehr letztlich stärken will. Vor diesem Hintergrund sollen somit die bereits bestehenden Bildungsangebote in und für die Bundeswehr leichter zugänglich gemacht werden. Dies bedeutet nach eigenem Bekunden, dass die Lernziele somit zuvor „kompetenzorientiert“ festgelegt worden sind. In diesem Zusammenhang wird aus dem Bundesministerium der Verteidigung zugesichert – und dies ist nur zu begrüßen –, dass die Erarbeitung besagter Vorschrift transparent vonstattengehen wird, wozu externe Expertise zusätzlich hinzugezogen werden soll.

All die genannten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen: Bei der Erarbeitung der Vorschrift zur ethischen Bildung in der Bundeswehr geht es um formale und instrumentelle, aber nicht um inhaltliche Aspekte. Dies ist insofern auch zielführend, als in der Tat die Bundeswehr sich nicht eine „eigene Militärethik“ geben oder gar eine „eige-



Leitfrage war unter anderem:

„Was kann und soll ethische Bildung in der Bundeswehr bewirken?“

ne Persönlichkeitsbildung“ verordnen sollte. Einer der Teilnehmer an jenem besagten Workshop regte in der Abschlussdiskussion an, korrekterweise „das Kind beim Namen zu nennen“ und zukünftig nicht mehr von einer ZDv „Ethische Bildung“, sondern vielmehr von einer ZDv „Militärische Erziehung“ zu sprechen. Hier gibt es sicherlich noch weitere grundlegende Fragen zu klären.

Unabhängig davon war in den Panels zuvor schließlich die Notwendigkeit einer solchen zusätzlichen Vorschrift in Zweifel gezogen worden. Freilich, es lassen sich hierzu Für und Wider rasch benennen sowie lang und breit diskutieren. In Bezug auf die von in un-

mittelbarer Verantwortung stehenden Soldaten vorgebrachten Fragen nach Personal und Zeit kann geantwortet werden, dass mit der „Ethischen Bildung als Querschnittsaufgabe“ und diesbezüglich vor allem durch die bewährte Praxis des „Lebenskundlichen Unterrichts“ diese genannten Punkte bereits „in der Fläche“ erfüllt seien – und dies schon seit vielen Jahren.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird daher noch zu klären sein

- wie die bisherige ethische Bildung in der Bundeswehr durch den Lebenskundlichen Unterricht der Militärseelsorge ihre wichtige Funktion auch künftig behält,

- wie die Militärseelsorge die Inhalte hinsichtlich einer ethischen Bildung entwickeln und prägen kann,
- wie Vorgesetzte mit Bezug auf die zu erstellende Vorschrift „Ethische Bildung in der Bundeswehr“ die bereits existierenden Fähigkeiten und Angebote der Militärseelsorge noch besser nutzen
- und letztlich ob jene Vorschrift angesichts aller umfassenden Einzelregelungen in der Zentralen Dienstvorschrift zum Lebenskundlichen Unterricht überhaupt notwendig ist – bei allen noch vorzunehmenden Ergänzungen.

Prof. Dr. Thomas R. Elßner

